



**Einreicher:**

Stadtverordneter Steeven Bretz, Fraktion CDU

**Betreff:**

Uferweg Griebnitzsee

Erstellungsdatum 11.01.2005

Eingang 902:

Datum der Sitzung:

**Inhalt:**

Ich frage den Oberbürgermeister,

wie stellt sich der aktuelle Verfahrensstand zum Uferweg Griebnitzsee aus städtischer Sicht dar?

**Antwort:**

Bund und Landeshauptstadt haben in jüngster Zeit gemeinsam Anlass gesehen, sich zu Gesprächen zusammen zu finden und entsprechende Terminabsprachen zu treffen. Anlass auch deswegen, weil es inzwischen sehr divergierende gerichtlichen Entscheidungen erster Instanz gibt. Zuletzt hat das Landgericht Cottbus in seiner jüngsten Entscheidung vom 24.01.2005 die ursprünglich vom gleichen Gericht zu Gunsten der Stadt ausgesprochene einstweilige Verfügung wieder aufgehoben. Nach dieser einstweiligen Verfügung durfte der Bund keine weiteren Veräußerungen von Mauergrundstücken am Griebnitzsee vornehmen. Das Landgericht Cottbus stützt seine jüngste Auffassung nunmehr darauf, dass die Stadt keine klagefähigen Rechte aus dem Mauergrundstücksgesetz habe, die Angelegenheit nicht justiziabel sei, was darauf hinauslief, dass der Bund im Grunde seinen Willen, wann er Mauergrundstücke im öffentlichen Interesse an Kommunen veräußert, nach „Gutdünken“ bilden könnte. Diese rechtliche Begründung im Eilverfahren ist für uns nicht verständlich. Etwas ganz anderes wurde 2003 vom hiesigen Verwaltungsgericht Potsdam (VG Potsdam) in einem Hauptsacheverfahren entschieden. Das VG Potsdam entschied, dass die Gemeinde keine Vorkaufsrechte nach dem BauGB des Bundes hat, wenn sie vorher die Möglichkeit hatte, nach dem Mauergrundstücksgesetz vorzugehen; das VG Potsdam sah darin Rechte der Gemeinde, die auch eingeklagt werden können. Zu bemerken ist also, dass zwei erstinstanzliche Entscheidungen zweier Gerichtszweige (einmal Zivilgericht, einmal Verwaltungsgericht) völlig entgegengesetzte Rechtsauffassungen zugrunde legen und entsprechend entscheiden.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift